

Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 223/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

gegen

Flexstrom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Robert Mundt, Einemstraße 22-24,
10785 Berlin, Gz.: 5333/11
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Buhk am 23.12.2011
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Urteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 313a, 495a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zahlung von € 110,- aus Stromvertrag oder aus sonstigem Rechtsgrund.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Auszahlung eines Aktionsbonus in Höhe von € 110,-. Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen zur Auszahlung des Bonus haben nämlich nicht vorgelegen.

Der Kläger hat das Vertragsverhältnis unstreitig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, nämlich zum 28.02.2011, gekündigt. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die unstreitig wirksam in den Vertrag mit einbezogen worden sind, entfällt der von der Beklagten zugesagte Bonus bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.

Die von dem Kläger ausgesprochene Kündigung erfolgte innerhalb des ersten Belieferungsjahres und wurde zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.

Der Wortlaut der Klausel ist eindeutig. Der von der Beklagten zugesagte Bonus wird dann fällig, wenn das Vertragsverhältnis über die vertraglich vorausgesetzte Mindestlaufzeit von 12 Monaten hinaus andauert. Entgegen der Ansicht des Klägers führt dieses nicht dazu, dass das Vertragsverhältnis 24 Monate andauern muss, ehe der Bonus ausgezahlt wird. Auch eine fristgerechte Kündigung des Vertragsverhältnisses beispielsweise zum 01.04.2011 hätte zur Folge gehabt, dass der Bonusanspruch des Klägers nicht entfallen wäre.

Doch hat dieser vorliegend eben nicht die Kündigung *nach* Ablauf, sondern die Kündigung *mit* Ablauf der Mindestlaufzeit ausgesprochen.

Die Klausel ist auch nicht mehrdeutig i.S.v. § 305c Abs. 2 BGB.

Ein anderes Verständnis, als das eben dargelegte, lässt sich dem Wortlaut der Klausel nicht entnehmen. Ein Verständnis der Klausel in der Weise, dass der Bonus auch bei Kündigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des ersten Belieferungsjahres (was angesichts der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ohnehin ausgeschlossen gewesen wäre) oder aber zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres lässt sich aus Ziff. 7.3 der

AGB der Beklagten nicht herleiten. Genau diese Konstellation ist durch Ziff. 7.3 S. 3 der AGB im Gegenteil ausgeschlossen.

Auch ihrem Zweck nach ergibt Ziff. 7.3 der AGB nur dann einen Sinn, wenn der Bonus bei einer Vertragslaufzeit von bis zum einem Jahr eben nicht ausgezahlt wird. Denn dieses wäre die einzige Konstellation, bei der Ziff. 7.3 S. 3 der AGB der Beklagten überhaupt Anwendung fände. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten ist durch die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit ausgeschlossen. Bei längerer Laufzeit als 12 Monaten (seien es auch nur 12 Monate und 2 Wochen) greift Ziff. 7.3 seinem Wortlaut nach schon nicht mehr ein.

Der Kläger vermag sich zur Begründung seines Anspruchs auch nicht mit Erfolg auf eine abweichende Individualvereinbarung berufen. Insbesondere ergibt sich eine solche nicht aus der Auftragsbestätigung der Beklagten vom 18.01.2010. Denn zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag zwischen den Parteien bereits geschlossen gewesen. Der Inhalt des geschlossenen Vertrages bestimmt sich nicht nach dem Inhalt der nachträglich übersandten Vertragsbestätigung, sondern nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Bedingungen, die - wie oben ausgeführt - die entsprechende Verfallsklausel für die Bonusregelung enthalten haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit begründet sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die besonderen Voraussetzungen zur Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO haben nicht vorgelegen.

Dr. Buhk
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Hamburg, 04.01.2012

Meyer, J. Ang.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

